

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg
unter der Registriernummer VR 18382 am 25.11.2004
Stand der Satzung: 25.9.2005

Präambel

Die Arbeit von Ride4Charity e. V. basiert auf der festen Überzeugung, dass das Leben aus mehr als Broterwerb besteht. Die Mitglieder des Vereins Ride4Charity e.V. sehen sich in einer zunehmend individualisierten Welt in der Verantwortung, neben dem Streben nach dem persönlichen Wohlergehen auch für eine friedlichere und gerechtere Welt einzutreten. Dazu möchten die Mitglieder mit Spendensammelaktionen bei sportlichen Wettkämpfen finanzielle und materielle Mittel sammeln, um ausgewählte Hilfsorganisationen damit zu unterstützen. Sie verbinden damit ihre Lebensfreude mit einem Bekenntnis zur bürgerlichen Verantwortung.

In diesem Sinne gibt sich Ride4Charity e. V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Ride4Charity e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr wird bis zum Kalenderjahresende als „Rumpfgeschäftsjahr“ verstanden.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Entwicklungshilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Hungerhilfe, der Flüchtlingshilfe sowie der mildtätigen Zwecke anderer steuerbegünstigter Einrichtungen. Ziel des Vereins ist es, hierdurch einen greifbaren Beitrag zur Linderung des Leids von Menschen in Notsituationen zu leisten und die Entstehung solcher Notsituationen mittel- und langfristig zu verhindern.
2. Die Aufgabe des Vereins ist es, offiziell anerkannte karitative Organisationen bei Ihrer Arbeit mit finanziellen Mitteln und Sachspenden zu unterstützen. Die offizielle Anerkennung des karitativen Charakters wird an die Vergabe des DZI-Spenden-Siegels oder einer vergleichbaren internationalen Zertifizierung an die betreffenden Organisationen festgemacht.
3. Die Auswahl der Organisationen wird durch den Grundsatz geleitet „Menschen helfen, die sich selbst nicht helfen können.“
4. Der Verein will seine Ziele erreichen, indem:
 - a. bei regelmäßigen Aktionen im Sinne des angelsächsischen „sponsored Walk“ finanzielle Spenden in Abhängigkeit von einer erbrachten Leistung gesammelt werden (z.B. € x,- pro km)
 - b. Sachspenden im Umfeld der entsprechenden Aktion gesammelt werden,
 - c. potentielle Spender direkt angesprochen werden und
 - d. aktiv Öffentlichkeitsarbeit betrieben wird.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein ist überparteilich und gliedert sich in keiner Weise einem anderen Verein oder Verband an.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen Fördermitgliedern und Aktivmitgliedern. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Aktivmitglieder können nur natürliche Personen werden.
2. Die Fördermitgliedschaft wird mit einer Beitrittserklärung erworben, die die Rechte (siehe §6) des Fördermitglieds, seine Förderleistung sowie die Dauer der Fördermitgliedschaft festlegt. Diese wird mit den Unterschriften des Fördermitglieds oder seiner Vertreter sowie des Vorstands des Vereins bestätigt. Die Aktivmitgliedschaft wird auf Einladung von mindestens zwei Aktivmitgliedern vergeben und mit einer formlosen Beitrittserklärung erklärt. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme.
3. Die Modalitäten des Austritts eines Fördermitglieds werden in der Beitrittserklärung geregelt.
Der Austritt von Aktivmitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende.
4. Die Modalitäten für einen möglichen Ausschluss eines Fördermitglieds werden in der Beitrittserklärung geregelt.
Ein Aktivmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Fördermitglieder regelt die Beitrittserklärung. Fördermitglieder können kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung erwerben.

2. Aktivmitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie verpflichten sich durch den Beitritt zum Verein zu einer aktiven Unterstützung der Vereinsarbeit. Diese kann durch organisatorische Unterstützung der Vereinsaktionen sowie Sammlung von Spenden und Öffentlichkeitsarbeit erfolgen.
3. Es wird keine Mitgliedsgebühr von Aktivmitgliedern erhoben. Es steht den Aktivmitgliedern frei, durch Spenden die Vereinszwecke zu fördern.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien, wenn diese in die Satzung aufgenommen werden
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Aktionsplans
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - i. Festlegung der förderungswürdigen Hilfsorganisationen
 - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ein Vorstand kann mehr als ein Vorstandsamt innehaben. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Aktivmitgliedern.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an Ärzte ohne Grenzen e. V. , und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben zu verwenden.

Hamburg, 25.09.2005